

Gemeinde Buus

Mutation Grundwasserschutzzonen

**Schutzzonen S1, S2 und Sm
für die Quelfassungen
Wasserriesleten (54.8-11.A)
anstelle der bisherigen Schutzzone S2**



Planungsbericht

Liestal, 06.08.2025

Gemeinde Buus

HOLINGER AG

Galmsstrasse 4, CH-4410 Liestal

Telefon +41 (0)61 926 23 23, Fax +41 (0)61 926 23 24

liestal@holinger.com

Version	Schritt	Datum	Sachbearbeitung	Freigabe	Verteiler
1.0	Genehmigung Gemeinderat	08. April 2025	Alexej Philipp	Lorenz Guldenfels	Gemeinde Buus
2.0	Information und Mitwirkung	01.05.2025 – 31.05.2025	Alexej Philipp	Lorenz Guldenfels	Gemeinde Buus
3.0	Beschluss Einwohnergemeindeversammlung	19. September 2025	Alexej Philipp	Lorenz Guldenfels	Gemeinde Buus

P:\Liestal\L5289\4_Wasserriesleten_GA_RU\5_Berichte\Vorlage\L5289_QF Wasserriesleten_SZ_Mutation_Planungsbericht.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	5
1.1	Veranlassung	5
1.2	Wasserversorgung	5
1.2.1	Kurzüberblick	5
1.2.2	Quellwasser	5
1.2.3	Schutzzonen	6
1.3	Vorhaben	7
1.3.1	Quellwassernutzung	7
1.3.2	Schutzzonen	8
1.4	Erforderliche Schutzzonenmutation	9
1.5	Einverständnis	9
1.5.1	Grundeigentümer	9
2	ZIELSETZUNG	10
3	ABLAUF DER PLANUNG	10
3.1	Organisation	10
3.2	Ablauf der Planung	10
4	INHALT DER PLANUNGSVORLAGE	10
5	PLANUNGSINSTRUMENTE	11
6	RANDBEDINGUNGEN VON KANTON UND BUND	11
6.1	Vorprüfung Kanton	11
7	INFORMATION UND MITWIRKUNG	11
8	BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN	12
8.1	Einwohnergemeindeversammlung	12
8.2	Öffentliche Auflage	12
8.3	Regierungsrat	12

ANHANG

- Anhang 1 Vorprüfung der Grundwasserschutzzonen der Wasserriesletenquellen, Buus. - Schreiben der Bau- und Umweltschutzdirektion Kt. Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie vom 18. November 2024
- Anhang 2 Revision Grundwasserschutzzonen Wasserriesletenquellen – Freigabe zur öffentlichen Mitwirkung, Protokollauszug der Gemeinderatsitzung vom 22.4.2025, Buus

Beschluss Einwohnergemeinde

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Veranlassung

Die Einwohnergemeinde Buus ist die Eigentümerin der Quelfassung „Wasserriesletenquellen“ (54.8.-11.A) und nutzt deren Quellwasser als Rohwasser für die Trinkwasserversorgung. Die Quelfassung liegt am nördlichen Ausläufer des Farnsbergs, rund 1 km südlich des Ortskerns von Buus.

Die Wasserriesletenquellen verfügt über eine rechtsgültig ausgeschiedene Schutzzone S2 (S) aus dem Jahre 1985. Sowohl die Dimensionierung der Schutzzonen wie auch die Inkraftsetzung erfolgten vor Inkrafttreten der revidierten Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 einschliesslich zugehöriger Ausführungsvorschriften. Aus diesem Grund widersprechen sowohl die aktuell gültige Schutzzone als auch das dazugehörige Reglement den rechtlichen Vorgaben und sollte daher angepasst werden.

Der Gemeinderat von Buus hat beschlossen, die Schutzzonen der „Wasserriesletenquellen“ (54.8.-11.A) zu revidieren.

1.2 Wasserversorgung

1.2.1 Kurzüberblick

Die Wasserversorgung Buus gehört zur Wasserregion 5 des Kantons Basel-Landschaft. Weitere Gemeinden der Region 5 sind Maisprach und Hemmiken. Die Wasserversorgung Buus ist eigenständig, während Hemmiken und Maisprach jeweils Wasser von Buus beziehen. Im Normalbetrieb ist keine Rückspeisung nach Buus vorgesehen. Ferner gibt es keinen Wasseraustausch zwischen der Region 5 und anderen Regionen.

Die Gemeinde Buus bezieht das Trinkwasser primär aus dem Grundwasserpumpwerk "Tal" und sekundär aus dem eigenen Quellwassergebiet Wasserriesleten. Im Grundwasserpumpwerk Tal wird das geförderte Grundwasser aufbereitet und in die Reservoir auf Eck (Niederzone Buus) und Farnsburg (Hochzone Buus) gepumpt. Das Quellwasser der Wasserriesletenquellen fliesst im Freilauf ins Reservoir auf Eck und wird dort mittels einer UV-Anlage desinfiziert.

Die Wasserversorgung Buus stellt den grössten Wasserertrag der Region 5 dar und beliefert über die Hochzone Buus neben dem Siedlungsgebiet über 40 Landwirtschaftsbetriebe in Buus und Umgebung. Über die Ausgleichsbecken Humbel und Gugel werden Landwirtschaftsbetriebe in Buus, Hemmiken, Hellikon AG, Wegens-tetten AG und Wintersingen versorgt.

1.2.2 Quellwasser

Die Gemeinde Buus ist die Eigentümerin der Quelfassungen „Wasserriesletenquellen“ und nutzt deren Quellertrag als Rohwasser für die Trinkwasserversorgung. Die Quelfassungen liegen auf Gemeindegrund auf Parzelle 3735 am nördlichen

Hangfuss des Farnsbergs, rund 1 km südlich des Ortskerns von Buus.

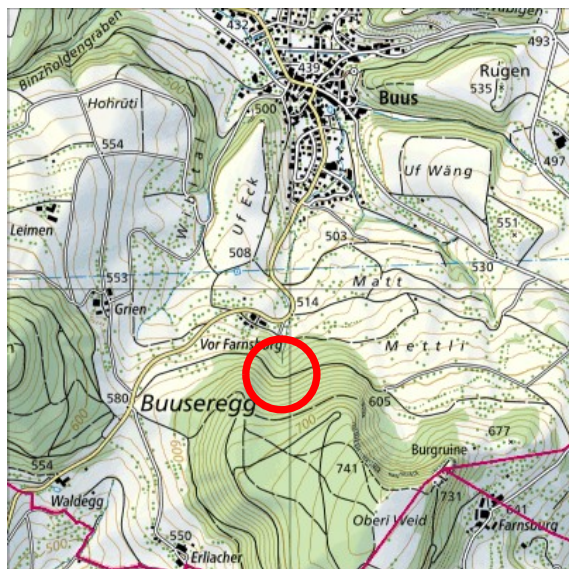


Abbildung 1: Lage des Projektgebietes (Situation 1:25'000; Ausschnitt aus GeoView BL)

Die Wasserriesletenquellen werden mit Karstwasser aus dem Hauptrogenstein-Grundwasserleiter gespeisen. Ihr Einzugsgebiet lässt sich gemäss Felduntersuchungsergebnissen (Färbversuch) im bewaldetem Gebiet des nördlichen Farnsbergs abgrenzen.

Ihre Schüttung beträgt gemäss der Wasserstatistik BL im Zeitraum 2009-2018 durchschnittlich rund 46'570 m³/Jahr (≈ 1.5 L/s), wobei im 10-jährigem Mittel 33'400 m³/Jahr (≈ 1.06 L/s) zur Trinkwassergewinnung genutzt wurden. Dies entspricht ca. 27 % der gesamten Wassergewinnung der Gemeinde Buus. Für die Quellwassernutzung bedarf es keiner Konzession.

1.2.3 Schutzzonen

Die Wasserriesletenquellen verfügen über eine rechtsgültig ausgewiesene Grundwasserschutzzone S2 (siehe Abbildung 2). Die Schutzzonen und das dazugehörige Reglement für die Wasserriesletenquellen und die Quellen Hof Unter Farnsburg wurden im Oktober 1984 von der Einwohnergemeinde Buus beschlossen und im Januar 1985 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt. Ihr Inkrafttreten liegt damit vor der Erneuerung des Gewässerschutzverordnung von 1998.

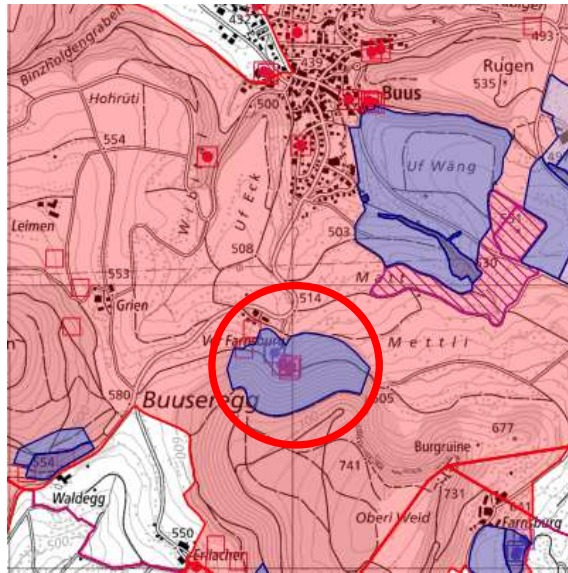


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Gewässerschutzkarte mit Schutzzonen (blau) und Gewässerschutzbereich Au (rot)

Eine Schutzzone S1 für die Fassungsbereiche sowie eine weitere Schutzzone S3 fehlen bis dato.

Die rechtsgültige Schutzzone für die Wasserriesletenquellen wurden im Jahre 1985 ausgeschieden. Sie besteht lediglich aus der Schutzzone S2. Eine Schutzzone S1 oder S3 besteht derzeit nicht.

Die derzeit gültigen Dokumente listet die nachfolgende Tabelle.

	Beschluss des Regierungrates		Akten- bzw. Inventar-Nr.	
	Nr.	Datum	Plan	Reglement
Wasserriesletenquellen und Hof unter Farnsburg	216	22.01.1985	n.v.	BL_18_ZP_00_07

Zum Zeitpunkt der Ausscheidung waren andere gesetzliche Richtlinien massgebend. Ferner wurden nach einem massiven Erdbeben im Jahr 2000 mit Schadenfolge für die Quelfassungen diese komplett neu erstellt. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des altrechtlichen Status sind die Schutzzonen neu auszuweisen.

1.3 Vorhaben

1.3.1 Quellwassernutzung

Der Quellertrag stellt im Normalbetrieb einen wichtigen Anteil an der Trinkwassergewinnung der Gemeinde Buus dar. Der Quellertrag kann zwar durch die konzessionierte Bezugsmenge im Pumpwerk Tal im Normalfall vollständig ersetzt werden. Jedoch bietet die Quellwassernutzung aus wirtschaftlichen und nachhaltigen Aspekten eine günstige Möglichkeit zur Gewinnung von Rohwasser für die

Trinkwasserversorgung. So sind bis auf eine 1-stufige Aufbereitung mittels UV-Behandlung keine weiteren Aufbereitungsmassnahmen erforderlich. Zudem entfallen Energieaufwendungen, da das Rohwasser der Trinkwasserversorgung frei zufliesst.

Damit kann in Ausnahmesituationen wie z.B. Strommangellagen das frei austretende Quellwasser direkt genutzt und damit zumindest temporär eine Notversorgung mit Trinkwasser lokal sichergestellt werden. Dies erscheint umso gewichtiger, da aktuell das dritte Standbein zur Trinkwasserversorgung lediglich aus Notverbindungen zu Nachbargemeinden besteht.

Vor diesem Hintergrund sollen die Quellen weiterhin zur Gewinnung von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung genutzt werden.

Da die Quelfassungen nach dem Erdbeben im Jahr 2000 quasi komplett neu erstellt wurden, sind zurzeit keine baulichen Massnahmen an Fassungen und Ableitungen erforderlich. Im Vordergrund steht die Anpassungen der bestehenden bzw. die Neuausscheidung fehlender Schutzzonen.

1.3.2 Schutzzonen

1998 ist das eidgenössische Gewässerschutzrecht mit Inkraftsetzung der Gewässerschutzverordnung grundlegend revidiert worden. Konkrete Vorgaben zur Bemessung der Schutzzonen folgten mit diversen Vollzugshilfen im Zeitraum 1998 bis 2025.

Nach Erscheinen der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL 2004) forderte der Kanton Basel-Landschaft mit Rundschreiben vom 23. Sept. 2005 an alle Inhablerinnen und Standortgemeinden von Trinkwasserfassungen ihre Schutzzonen nach Massgabe des revidierten Rechts überprüfen zu lassen und ggf. anzupassen.

Da die ergiebigsten Quellen am Fusse des Farnsbergs zur Gewinnung von Rohwasser für mehrere öffentliche Trinkwasserversorgungen genutzt werden, wurden im Rahmen der Wasserversorgungsplanung Region 5 Buus (Situationsanalyse) weitere hydrogeologische Abklärungen empfohlen.

Zur Verbesserung des hydrogeologischen Systemverständnisses sowie in Anbetracht von anstehenden Schutzzonenüberprüfungen hat sich die Fachstelle Grundwasserschutz im kantonalen Amt für Umweltschutz und Energie im Jahr 2018 entschlossen, die Entwässerung im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Projektes mit Markierversuchen untersuchen zu lassen. Anhand der Ergebnisse konnten die Einzugsgebiete der Quellgruppen räumlich differenziert werden.

In Bezug auf die Quelfassungen Wasserriesleten sind folgende Dokumente berücksichtigt:

2000	Rutschanierung und Wiederherstellung Quelfassungen	Kiefer & Studer AG 29.09.2000
2018	Machbarkeitsstudie zweites Standbein Region 5 (Buus)	Holinger AG 26.06.2018
2018	Markierversuch Farnsberg	Holinger AG 10.07.2018

2019	Regionale Wasserversorgungsplanung Kanton BL – Region 5 (Buus)	Holinger AG 07.05.2019
2021	Machbarkeitsstudie - Konzept Wasserbeschaffung Gemeinde Buus	Holinger AG 02.11.2021
2022	Voruntersuchung	Holinger AG 17.11.2022
2024	Hauptuntersuchung	Holinger AG 15.03.2024
2024	Analyse Nutzungskonflikte	Holinger AG 18.07.2024

Sowohl der Markierversuch wie auch die Voruntersuchung haben ergeben, dass die bestehenden Schutzzonen im Falle der fortgesetzten Nutzung angepasst werden müssen.

Den eidgenössischen Vorgaben entsprechend wurden die Schutzzonen innerhalb des gesamten unterirdischen Zuströmbereichs auf Grundlage einer räumlich differenzierten Bestimmung der Vulnerabilität mit dem EPIK-Verfahren festgelegt (siehe Hauptuntersuchung). Dabei wurde im Bereich Farnsberg die Ausscheidung der Zonen S1, S2 und Sm empfohlen. Auf die Ausscheidung der Zone Sh konnte aufgrund geringer Vulnerabilität räumlich verzichtet werden.

Das AUE hat zur vorgeschlagenen Abgrenzung der Schutzzonen mit Schreiben vom 18. Nov. 2024 Stellung genommen. Demnach ist die Herleitung der Schutzzonen nachvollziehbar und schlüssig. Die Abgrenzung der Grundwasserschutzzonen genügt den rechtlichen Vorgaben.

1.4 Erforderliche Schutzzonenmutation

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Ausweisung von Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Wasserriesletenquellen (54.8.-11.A) in Buus, bestehend aus den Zonen S1, S2 und Sm anstelle der bisherigen Zonen S2.

1.5 Einverständnis

1.5.1 Grundeigentümer

Die Mutation tangiert gesamthaft 3 Parzellen auf Gemeindegebiet Buus.

Der überwiegende Teil der künftigen Schutzzonen betrifft Grundeigentum von öffentlichen Körperschaften, konkret die Bürger- und Einwohnergemeinde Buus. Das Einverständnis der Bürger- und Einwohnergemeinde wird im Rahmen der Genehmigung der Schutzzonen durch die Einwohnergemeindeversammlung eingeholt.

Eine teilweise betroffene Parzelle ist im Privatbesitz. Das Einverständnis wurde bilateral eingeholt.

2 ZIELSETZUNG

Ziel des vorliegenden Mutationsverfahrens ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Quellwassernutzung zur Trinkwasserversorgung zu sichern.

3 ABLAUF DER PLANUNG

3.1 Organisation

Folgende Parteien sind an der Schutzzonenmutation beteiligt:

Partei	Rolle	Aufgabe
Wasserversorgung Gemeinde Buus	Nutzer der Fassungen (verantwortlich für Ausscheidung der Schutzzonen)	Beantragung der Mutation
HOLINGER AG	Planungsbüro	Erstellung des Mutationsplans und Planungsberichtes
Einwohner- und Bürgergemeinde Buus	Standortgemeinde (verantwortlich für raumplanerische Umsetzung Schutzzonen)	Durchführung des raumplanerischen Verfahrens
Amt für Umweltschutz und Energie BL	Zuständige kantonale Amtsstelle	Prüfung

3.2 Ablauf der Planung

Folgender Planungsablauf ist für die Schutzzonenmutation aktuell vorgesehen:

Termin/Zeitraum	Planungsschritt
18. Nov. 2024	Vorprüfung der Schutzzonenmutation durch AUE BL
22. April 2025	Beschluss der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat von Buus
01.-30. Mai 2025	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
19. September 2025	Beschluss der Schutzzonenmutation durch Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Buus
Abwarten Referendumsfrist von 30 Tagen	Planaufgabe (30 Tage)
	Genehmigung der Schutzzonenmutation durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

4 INHALT DER PLANUNGSVORLAGE

Für die Quellfassungen Wasserriesleten der Wasserversorgung Buus sollen die Grundwasserschutzzonen S1, S2 und Sm nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ausgeschieden werden.

Die Abgrenzung der Zone S1 basiert auf der Lage der Fassungselemente und der

Vorgabe eines Abstands von 10 m dazu. Talseitig genügt ein Abstand von 5 m.

Die Zuweisung zu Zone S2 erfolgt für jenen Teil des unterirdischen Zuströmbereiches, welche weniger als 100 m von der Fassung entfernt ist.

Die Zuweisung zu Zone Sm erfolgt für jenen Teil des unterirdischen Zuströmbereiches, der gemäss der Bewertung mit dem EPIK-Verfahren eine mittlere Vulnerabilität aufweist.

Gleichzeitig mit der Ausscheidung der Schutzzonen ist die bestehende, altrechtliche Schutzzone S2 der Quelfassungen Wasserriesleten aufzuheben.

Die Schutzzonenmutation soll zum nächst möglichen Zeitpunkt rechtskräftig werden.

5 PLANUNGSINSTRUMENTE

Nach Vorliegen aller Planungsbeschlüsse, entsteht folgendes neues rechtsverbindliches Schutzzonendossier bestehend aus:

- Schutzzonenreglement der Gemeinde Buus für die Quelfassungen Wasserriesleten (54.8.-11.A) der Wasserversorgung Buus mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 1'500 (Plan Holinger AG Nr. 24/005)

Der Konfliktplan (Plan Holinger AG Nr. 24/006) wie auch die Dokumentation der zugrunde liegenden Untersuchungen haben lediglich orientierenden Charakter.

6 RANDBEDINGUNGEN VON KANTON UND BUND

Die Randbedingungen des Kantons und des Bundes, insbesondere die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung, sind gewährleistet. Die Ausscheidung der Schutzzone ist mit dem AUE BL vorbesprochen worden.

6.1 Vorprüfung Kanton

Sämtliche zu genehmigenden Dokumente wurden am 22. März 2024 von Holinger AG im Auftrag der Gemeinde Buus dem Kanton (AUE BL, Fachstelle Grundwasser) zur Vorprüfung eingereicht. Der Kanton nimmt dazu mit Brief vom 18. Nov. 2024 Stellung (vgl. Anhang 1).

Die zwingenden Vorgaben aus der Stellungnahme des AUE BL wurden in den Dokumenten umgesetzt und der Gemeinde übermittelt. Die Hinweise aus der Stellungnahme des AUE BL sind der Wasserversorgung Buus zur Kenntnisnahme unterbreitet worden.

7 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren betreffend „Mutation Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Wasserriesleten (54.8-11.A)“ durchgeführt.

Die Bevölkerung konnte im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens Einwendungen vorbringen und eigene Vorschläge einreichen, die - soweit sie der Sache

dienen - zu berücksichtigen sind.

Die Dokumente hat der Gemeinderat von Buus in seiner Sitzung vom 22. April 2025 zu Handen der Mitwirkung genehmigt (vgl. Anhang 2).

Die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenreglement,
- Schutzzonenplan,
- Konfliktplan und
- Planungsbericht

lagen vom Donnerstag, 1. Mai 2025 bis zum Freitag, 30. Mai 2025 öffentlich auf der Gemeindeverwaltung, Hemmikerstrasse 7, 4463 Buus aus und konnten zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zugleich sind die Unterlagen auf der gemeindeeigenen Homepage, www.buus.ch, aufgeschaltet gewesen.

Mitwirkung

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurden weder Einwendungen erhoben noch Vorschläge eingereicht, welche bei der weiteren Planung zu berücksichtigen wären.

8 BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN

8.1 Einwohnergemeindeversammlung

Die Schutzzonen werden planmässig am 19. September 2025 der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Sämtliche Informationen dazu sind dem Einladungsschreiben zu entnehmen. Darüber hinaus werden die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenplan,
- Schutzzonenreglement,
- Konfliktplan und
- Planungsbericht

zehn Tage vor der Gemeindeversammlung und bis 30 Tage danach unter www.buus.ch auf der Gemeindefreebseite abrufbar sowie zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung einsehbar sein.

8.2 Öffentliche Auflage

Gemäss § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft sind erlassene Zonenvorschriften während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Auflage ist ausstehend.

8.3 Regierungsrat

Es liegt noch kein Beschluss vor.

Buus, den

IM NAMEN DER GEMEINDE BUUS

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Nadine Jermann

Claudio Maibach

Beschluss Einwohnergemeinde

Anhang 1

Eingang
HOLINGER AG 19. NOV. 2024

Bau- und Umweltschutzdirektion, AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Gemeinde Buus
Herr Claudio Maibach
Hemmikerstrasse 7
4463 Buus

Liestal, 18. November 2024
COO.2149.201.2.3912240/BUD/AUE/DBa/MKo

Vorprüfung der Grundwasserschutzzonen der Wasserriesletenquellen, Buus

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Holinger AG hat am 12. August 2024 im Auftrag der Gemeinde Buus das Schutzzonendossier zu den Grundwasserschutzzonen der Wasserriesletenquelle dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) zur Vorprüfung eingereicht. Ziel der Vorprüfung ist es, den Schutzzonenplan sowie das Schutzzonenreglement auf Rechtskonformität zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (SGS 400) § 6 (Koordinationspflicht) folgende betroffene Dienststellen angehört: Amt für Umweltschutz und Energie, Amt für Raumplanung, Amt für Industrielle Betriebe, Tiefbauamt, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Amt für Wald und Wild und das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung. Nachfolgend aufgeführt sind die Stellungnahmen der Dienststellen, welche in der Folge zu beachten sind.

In den Stellungnahmen wird nach Hinweisen sowie zwingenden Vorgaben unterschieden. Als Mindestanforderung sind die zwingenden Vorgaben umzusetzen, damit das Schutzzonendossier den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), Fachstelle Gewässer

Hinweis

Vorgängig zur Vorprüfung wurde der Schutzzonenplan dem AUE zur Stellungnahme betreffend die Dimensionierung der Grundwasserschutzzonen zugestellt. Mit E-Mail vom 22. März 2024 wurde festgestellt, dass die Herleitung der Abgrenzung der Grundwasserschutzzone nachvollziehbar und schlüssig ist. Nach unserer Beurteilung genügt die Abgrenzung der Grundwasserschutzzone den rechtlichen Vorgaben.

Ein kleiner redaktioneller Hinweis: In Art. 5 sollte der Absatz 2 auf einer neuen Linie beginnen.

Zwingende Vorgabe

Innerhalb der Schutzzone S1 befinden sich auch die Quellen 54.8-10.A. Sollten diese Quellen in die Sammelbrunnstube 54.11.A fliessen und somit ebenfalls durch die Grundwasserschutzzone geschützt werden, wäre dies im Reglement an den entsprechenden Stellen zu ergänzen.

Amt für Wald und Wild beider Basel (AFWW)

Hinweis

Der im Einzugsgebiet der Wasserriesletenquelle liegende Wald wird von verschiedenen Grundwasserschutzzonen überlagert. Gemäss rechtskräftigem und behördenverbindlichem «Waldentwicklungsplan Sissach & Farnsberg 2012–2027» (RRB Nr. 1683 vom 22. Oktober 2013) tangiert dies Wald mit Vorrangfunktion «Schutz vor Naturgefahren», «Holzproduktion» und «Naturschutz». Es handelt sich somit grösstenteils um Gebiete, in denen gemäss Waldentwicklungsplan eine Holznutzung / Waldpflege explizit vorgesehen (z. B. Vorrang Holzproduktion) oder für die Erfüllung der Waldfunktionen (z. B. Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes gegenüber Naturgefahren; Erreichung Ziele Naturschutzgebiet) erforderlich ist. Im Schutzwald ist eine minimale Pflege in der eidgenössischen Waldgesetzgebung vorgeschrieben.

Die Umsetzung / Einhaltung der Vorschriften innerhalb der Grundwasserschutzzonen verursacht aus Sicht der Waldbewirtschaftung und Waldpflege Mehraufwand, bzw. ist mit zusätzlichen Kosten verbunden (nicht abschliessende Beispiele sind: Einholen von Bewilligungen für die Waldbewirtschaftung und Waldverjüngung innerhalb der S2, Bewilligungen für die Holzlagerung, Einschränkungen betreffend den Einsatz von Holzschutzmitteln, längere Transportwege, Information und Schulung von Personal). Wir empfehlen, die betroffenen Grundeigentümer frühzeitig in die Planung / Ausscheidung einzubeziehen und die Abgeltung der aus der vorliegenden Ausscheidung resultierenden Einschränkungen und Mehraufwände unter Einbezug der Betroffenen frühzeitig zu regeln.

Bei Eingriffen in den Waldbestand im Schutzwald sind die Vorgaben nach NaiS (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald) jederzeit einzuhalten.

Zwingende Vorgabe

Anhang 1 sieht vor, die «Forststrassen» aufzuheben oder für den motorisierten Verkehr zu sperren. Eine vollständige Sperrung für den motorisierten Verkehr ist nicht zulässig. Die Wald-/Forstwirtschaft ist von dem Verbot auszunehmen. Wir schlagen den regulären «Dreiteiler» (Verbot für Motorwagen, Motorräder, Motorfahrräder) mit Ausnahme der Forstwirtschaft vor. Die Aufhebung der Waldstrassen wäre ebenfalls nicht zulässig, da diese die Pflege der Schutzwaldungen verunmöglichen würde. Eine fachgerechte Pflege des Waldes müsste aus unserer unzuständigen Sicht ebenfalls im Interesse der Wasserversorgung sein.

Damit die Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere weiterhin gewährleistet ist, soll die Schutzzone S1 (Fassungsbereich) nicht eingezäunt, sondern mit Buschwerk abgegrenzt werden (JSG, Art. 1). Dabei dürfen nur Arten gepflanzt werden, die gemäss Schwarzer Liste nicht zu den sog. invasiven Neophyten zählen (z. B. Kirschlorbeer, Robinie/Falsche Akazie, Essigbaum, Götterbaum etc.), oder gemäss Freisetzungsverordnung nicht zulässig sind. Die Schwarze Liste findet sich hier: www.infoflora.ch / Neophyten / Listen & Merkblätter. Wir empfehlen folgende Arten, sofern standortgerecht: Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Wildrosen, Felsenbirne, Liguster, Rote Heckenkirsche, Weissdorn, Wolliger und Gemeiner Schneeball, sowie Weiden.

Sollte das Einzäunen der Schutzzone S1 dennoch notwendig sein, so sind die Gründe dafür aufzuzeigen und die Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei soll kontaktiert werden, um den Zauntyp zu definieren. Es ist in diesem Fall eine Bewilligung für eine nicht-forstliche Einzäunung einzuholen.

Schlussbemerkungen

Die weiteren Schritte sind gemäss Vorgaben des RBG die Durchführung des I+M Verfahren (sofern dieses noch nicht stattgefunden hat), der Beschluss durch die Gemeindeversammlung sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Gemäss § 4 Abs. 3a der KÖREBKV (SGS 211.59) sind nach Beschluss der Gemeindeversammlung und unbenutztem Ablauf der allfälligen Referendumsfrist die Geometrien der Grundwasserschutzzone dem AUE digital einzureichen. Die digitalen Daten sind durch die Gemeinde oder in deren Auftrag z. B. durch die Datenverwaltungsstelle zu erarbeiten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Dominik Bänninger

Kopie

– Holinger AG, Alexej Philipp, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal

Anhang 2



Protokollauszug

Sitzung vom 22. April 2025

Beschlusnummer	49
7	Umweltschutz und Raumordnung
7.71	Wasserversorgung
7.71.7101	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)
	Revision Grundwasserschutzzone Wasserriesleten - Freigabe zur öffentlichen Mitwirkung

I. Sachverhalt

Die Einwohnergemeinde Buus ist die Eigentümerin der Quelfassung „Wasserriesletenquelle“ (54.11.A) und nutzt deren Quellwasser als Rohwasser für die Trinkwasserversorgung.

Sowohl die Dimensionierung der Schutzzonen wie auch die Inkraftsetzung erfolgten vor Inkrafttreten der revidierten Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 einschliesslich zugehöriger Ausführungsvorschriften. Aus diesem Grund widersprechen sowohl die aktuell gültigen Schutzzonen als auch das dazugehörige Reglement den rechtlichen Vorgaben und sollten daher angepasst werden.

Mit dem Beschluss Nr. 78-2024 vom 30. Juli 2024 hat der Gemeinderat den damaligen Planungsstand zur Kantonalen Vorprüfung durch das Amt für Umweltschutz und Energie freigegeben. Der Vorprüfungsbericht des AUE liegt der Gemeinde seit dem 18. November des letzten Jahres vor.

Die Firma Holinger AG, Liestal unterbreitet die anhand des Vorprüfungsberichts bereinigten Planunterlagen, zwecks Freigabe zur öffentlichen Mitwirkung.

II. Erwägungen

Die Verwaltung schlägt vor, eine 30-tägige öffentliche Mitwirkung während dem Monat Mai 2025 durchzuführen. Die Publikation erfolgt via Amtsblatt sowie auf den übrigen Kanälen der Gemeinde. Die Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung und oder Online eingesehen werden.

Die Bevölkerung kann im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sich diese als sachdienlich erweisen.

Von der neurechtlichen Ausscheidung der Schutzzonen Wasserriesleten sind die folgenden Parzellen betroffen:

Parzellennummer	Eigentümer	Schutzzone
3705, Buus	André Dettwiler, Vor Farnsburg 3, 4463 Buus	Zone S2
3735, Buus	Bürgergemeinde Buus, 4463 Buus	Zone S1, S2 und Sm
4112, Buus	Einwohnergemeinde Buus, Hemmikerstrasse 7, 4463 Buus	Zone S2 und Sm

Im Fall von André Dettwiler erachten wir es als angebracht, die Planunterlagen inkl. einem Begleitbrief, mit dem expliziten Hinweis auf das Mitwirkungsverfahren, zuzustellen oder die Übergabe der Unterlagen bei einem persönlichen Gespräch. So können allfällige Missverständnisse vorbeugend umgangen werden.

Weiteres Vorgehen

- Allfällige Bereinigung der Planunterlagen aufgrund der öffentlichen Mitwirkung
- Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung (inkl. Planauflage)
- 30-tägige Planauflage mit der Möglichkeit zur Einsprache
- Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung der Schutzzonendossiers.
- Umsetzung von Massnahmen gemäss Reglement

Antrag

GR Christian Kaufmann beantragt dem Gemeinderat die Freigabe der relevanten Planunterlagen zur öffentlichen Mitwirkung während 30 Tagen im Monat Mai 2025.

III. Beschluss

Der Gemeinderat gibt das Schutzzonenreglement sowie den Schutzzonenplan inkl. Planungsbericht zur 30-tägigen Mitwirkung frei. Herr André Dettwiler wird vom zuständigen Gemeinderat Christian Kaufmann persönlich über die Planauflage und die geplanten reglementarischen Änderungen informiert.

Protokollauszug an:

- Holinger AG, z.Hd. Herr Alexej Philipp, Galmstrasse 4, 4410 Liestal
-

Versandt:
28.04.2025

GEMEINDERAT BUUS
Gemeindepräsidentin
Nadine Jermann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.v. Jermann', written over the printed name.

Gemeindevorwarter
Claudio Maibach

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Maibach', written over the printed name.